



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 03/2009

Dezernat 1

Köln, den 03. März 2009

INHALT

ORDNUNG für die Feststellung der besonderen Eignung für

- a) die Studiengänge Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen
- b) die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science (B.Sc.)“

der Deutschen Sporthochschule Köln

hier: ÄNDERUNG des jeweiligen § 9

Herausgeber: Der Rektor

Die **Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen** vom 01. April 2007, zuletzt geändert am 20. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung

§ 9 Bestehen der Sparteignungsprüfung

- (1) Bei der Sparteignungsprüfung wird bei jeder Einzelleistung nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.
- (2) Die Sparteignungsprüfung ist bestanden, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber in 19 der 20 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt hat und
 2. die Ausdauerleistung (2.000- bzw. 3.000-m-Lauf) in der vorgegebenen Zeit erbracht wurde.
- (3) Sobald die Leistungsanforderung von der Bewerberin oder dem Bewerber in einer zweiten Einzelleistung nicht erfüllt wurde, gilt die Sparteignungsprüfung als nicht bestanden und sie oder er darf an der weiteren Prüfung bzw. am Ausdauerlauf nicht mehr teilnehmen.
- (4) Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler dürfen auch nach einem zweiten Defizit an den nachfolgenden Prüfungen teilnehmen. Sie müssen jedoch unverzüglich einen Antrag auf Einzelfallprüfung stellen, um feststellen zu lassen, ob sie trotz der beiden Defizite - unter Berücksichtigung und Würdigung aller Prüfungsergebnisse - den Nachweis der sportpraktischen Eignung erbracht haben. Über diesen Antrag wird unter Beteiligung der oder des Beauftragten für Spitzensport entschieden. Bei einem dritten Defizit dürfen auch Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler nicht mehr an den weiteren Prüfungen teilnehmen.
- (5) Als Spitzensportlerin oder Spitzensportler gemäß Absatz 4 gilt, wer zum Zeitpunkt der Prüfung einem A-, B-, C oder D/C-Kader oder vergleichbaren Förderstrukturen eines nationalen Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört. Dieses ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nachzuweisen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17.02.2009

Köln, den 03. März 2009

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln

Die **Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" (B.A.) und „Bachelor of Science (B.Sc.)** vom 01. April 2007, zuletzt geändert am 20. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung

§ 9

Bestehen der Sporteignungsprüfung

(1) Bei der Sporteignungsprüfung wird bei jeder Einzelleistung nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

(2) Die Sporteignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber in 19 der 20 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt hat und
2. die Ausdauerleistung (2.000- bzw. 3.000-m-Lauf) in der vorgegebenen Zeit erbracht wurde.

(3) Sobald die Leistungsanforderung von der Bewerberin oder dem Bewerber in einer zweiten Einzelleistung nicht erfüllt wurde, gilt die Sporteignungsprüfung als nicht bestanden und sie oder er darf an der weiteren Prüfung bzw. am Ausdauerlauf nicht mehr teilnehmen.

(4) Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler dürfen auch nach einem zweiten Defizit an den nachfolgenden Prüfungen teilnehmen. Sie müssen jedoch unverzüglich einen Antrag auf Einzelfallprüfung stellen, um feststellen zu lassen, ob sie trotz der beiden Defizite - unter Berücksichtigung und Würdigung aller Prüfungsergebnisse - den Nachweis der sportpraktischen Eignung erbracht haben. Über diesen Antrag wird unter Beteiligung der oder des Beauftragten für Spitzensport entschieden. Bei einem dritten Defizit dürfen auch Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler nicht mehr an den weiteren Prüfungen teilnehmen.

(5) Als Spitzensportlerin oder Spitzensportler gemäß Absatz 4 gilt, wer zum Zeitpunkt der Prüfung einem A-, B-, C oder D/C-Kader oder vergleichbaren Förderstrukturen eines nationalen Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört. Dieses ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nachzuweisen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17.02.2009

Köln, den 03. März 2009

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln